

Häufige zu gewäh-
ren 21. Mai 1861
änderungen, Neu-
erungen, Anträge
sowie alle zur Be-
send jeder Woche,
h. Schellmann

den 24. Mai 1859.
W. Oberreiner,
med. R. Rindow.
In der mit diesem
maßgebend: An-
tionist erhalten.
gr. — Der Arzt
Arznei unent-

ts hat im Jahre
K zur Erbauung
s Rahnmannsche
se für den Preis
ranken erbaut.

Armen- und
Comité: Frl.
i, Frl. Giese von
Grafath Baur
gt, Behnft. 11.

erpackt werden.
der Holländischen
sich beim Fisch-
00 Kilogr. schwer
junge zum Auf-
den betreffenden

; in der Polizei-
in der Polizei-
in dem Raum
der Damenwache.
(Zur Nachsicht
Büchlein besorgt.)
erban. Größtlet
laquitt: O. Be-
n. G. P. Clemens
tion Sanitätsrath
n. Wiffenbürgle:
onse. Inspector:

ranken.
den nachstehenden
sind, oder deren
zu erleichtern ist.
Jahren, Frauen,
Aufnahme eines
läufig, wenn die
tion dessen Auf-
wenn die Mutter
entweder Weiber
s, Kräfte etc.) er-
des Kindes bei

ines Krankheits-
Oberarzt der be-
den die Kranken
1. Classe zahlen
r dieselben ein-
er Zustand des
er angenommen
: 3 M. täglich zu
n, warmen oder
ehältlich der auf
lebrige gewährt
n 3 M. und resp.
erleben mit Aus-
merzen von 2—4
3. Classe zahlen

mit Ausnahme der Extrawartung für sämtliche ihnen von der Anstalt zu gewährenden Bedürfnisse einen Beitrag von 1 M. 50 J. für Heilige und 2 M. für Auswärtige täglich. Sie erhalten, wenn nicht für Krankheitszustand die Aufnahme in kleinere Zimmer erfordert, die großen Krankenställe. Für jeden Kranken kostet die ganze Kur 6 M. Verlangt derselbe ein Privatzimmer, so vergütet derselbe 22 M. 50 J. Leidet ein Krank-kranker gleichzeitig an einer anderen Krankheit, welche seinen längeren Aufenthalt in der Anstalt erforderlich macht, so wird für die Kräfte nicht besonders bezahlt. Die in das Irrenhaus Aufzunehmenden bezahlen je nach den Umständen, die in Betreff der Aufnahme und Wartung derselben gemacht werden, einen Beitrag von 1 M. 50 J. bis 6 M. täglich. — Säuglinge, welche bei der erkrankten Mutter verbleiben müssen, zahlen 50 J. pro Tag.

§ 4. Der Tag der Aufnahme wird zum Vollen, dagegen der Tag der Entlassung nicht gerechnet, wenn der Abgang vor 12 Uhr Mittags erfolgt.

§ 5. Für den Transport nach der Anstalt hat der Kranke selbst zu sorgen.

§ 6. Die Aufnahme eines Kranken in die Anstalt kann täglich von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr erfolgen. Außer dieser Zeit nur dann, wenn durch die Beschleunigung des Arztes (vgl. § 7) die Aufnahme als dringend bezeichnet wird. Der Regel nach wird ein Kranker nicht eher aufgenommen, bis die Bedingungen der Aufnahme (vgl. § 7) erfüllt worden sind.

§ 7. Die Anmeldung eines Kranken muß in der Anstalt bei dem Inspector geschehen. Der die Aufnahme eines Kranken beantragt, hat 1) durch ein Attest des Arztes darzuthun, daß dessen Aufnahme in das Krankenhaus erforderlich ist, und 2) bei Kranken, welche hieselbst fest wohnhaft sind und nicht für Rechnung der Commune oder einer Corporation aufgenommen werden sollen, erforderlichen Falles durch Deposition der durch Pfründigkeit Sicherheit besitz zu leisten, daß die Verpflegungsgelder aus die Anstalt bezahlt werden. Die Sicherheit ist mindestens für einen Zeitraum von 28 Tagen zu übernehmen. Erfolgt nach Ablauf dieser Zeit keine Erneuerung des Depositions oder der Pfründigkeit, oder hat der Wirt, die bis dahin fällig gewordenen Verpflegungsgelder nicht zurückgelassen, so wird der Kranke, wenn sein Zustand dies gestattet, aus der Anstalt entlassen; im entgegen gesetzten Falle aber auf Rechnung des hiesigen Armenwesens überführt und den für dessen Rechnung liegenden Kranken gleich behandelt. Die Kranken des hiesigen oder des städtischen Armenwesens, der Besessenenkassen, der Eisenbahngesellschaft, oder einer anderen hiesigen Corporation, werden aufgenommen, wenn das in diesem Paragraph sub 1) genannte Attest und eine schriftliche, in der vorgezeichneten Form ausgefertigte Acquisition hinsichtlich der Aufnahme eines Kranken für Rechnung der betreffenden Casse beigebracht ist. Fremde werden in der Regel nur dann aufgenommen, wenn für die Bezahlung der gesammten Verpflegungsgelder bis zu ihrer Entlassung Sicherheit gegeben ist. Bedürfen sie der polizeilichen Erlaubnis, um sich hier aufzuhalten, so müssen sie außerdem die ihnen erteilte Erlaubnis zum Aufenthalt nachweisen.

§ 8. Durch seine Aufnahme unterwirft sich der Kranke den für die Krankenanstalt bestehenden Vorschriften und namentlich den in den Kranken-zeitschriften angelegenen Hausordnung. (Besuchsstunden: Mittwoch und Sonntag, Nachmittags von 2—4 Uhr.)

§ 9. Die Entlassung der Kranken erfolgt, abgesehen von den Fällen, in welchen sie wegen ungebührlichen Betragens derselben (s. § 22 der Anstalt für die Oberärzte) oder wegen nicht bezahlter Verpflegungsgelder (vgl. § 7 des Regulativs) geschieht, nach deren Wiedereingetung, oder wenn sie als unheilbare Sieche erkannt sind.

§ 10. Stirbt ein Kranke, so hat Derjenige, welchem die Bezahlung der Verpflegungsgelder obliegt, wenn er nicht selbst die Bezahlung übernimmt, der Anstalt die dadurch erwachsenen Kosten zu vergüten. In Folge eines Beschlusses der Stadicollegen vom 8. October 1862 werden kirchliche Kranke, deren Zustand es nicht erforderlich macht, daß sie im Krankenhaus aufgenommen werden, daselbst Nachmittags 12 1/2 Uhr — und in dringenden Fällen auch außer dieser Zeit — unentgeltlich ärztliche Hülfe finden. Atteste werden jedoch für derartige Kranke nicht ausgefertigt.

Krankenhaus-Abonnements-Bedingungen für Diensthofen und Lehrlinge, siehe in IX. Abschnitt.

Krankenhaus, Israelitisches, Königstraße 28, wurde 1872 erbaut. Arzt: Dr. med. Goldschmidt. Oeconomin: S. Goldstädter Ww. Vot: Jacob Marcus.

Kreis-Deputat, Königl., für die Kreise Altona und Bismarck, Bureau: Behnft. 19a, I. Königl. Kreis-Deputations-Comité: H. Tiemann.

Kreisvorstand d. holländischen Volksschullehrer-Bittwen- u. Waisen-Casse (für den Kreis Altona). Dieser Kreisvorstand ist nach § 47 des Statuts dieser Casse zu den Anträgen auf Abänderung des Statuts berechtigt und muß, bevor bearbeitet werden, dem Ministerium zur Bestätigung vorgelegt werden, zur Sache gehört werden. Er wird jedesmal auf 6 Jahre gewählt und scheidet seine Bestände nach Stimmensmehrheit und in Veramteilungen. Der hiesige Kreisvorstand der Casse besteht: a. aus dem Landrath Oberbürgermeister Widess, b. aus drei von der Regierung ernannten Vertretern der Schulinspection, c. aus drei von der Kreisversammlung aus ihrer Mitte erwählten Mitgliedern (Gul. Hell, J. D. Schill, R. Boyen), d. aus drei von den Lehrern des Kreises erwählten Cassemittgliedern (Director Dieder, R. C. Grambed, W. Keller). Der Director gehört zugleich dem Curatorium der Casse an, das aus drei, von allen holländischen Verehrernmitgliedern sämtlicher Kreisvorstände erwählten Cassemittgliedern besteht.

Krieger-Denkmal heißt das Denkmal, welches von Altonaer Einwohnern zu Ehren des IX. (schleswig-holsteinischen) Armeecorps und zum Gedächtniß an dessen Thaten im deutsch-französischen Kriege an dem Wende der Palmalle am 27. October 1875 feierlich entgült worden ist. Der Grundstein

wurde den 22. März 1873 gelegt, am Geburtstage des Kaisers, welcher die bei dem Denkmal verwendeten 20 Marinegeschütze, die das Corps bei Orleans eroberte, geschenkt hat. Der Entwurf zu dem Denkmal war das Resultat einer öffentlichen Concurrenz, an welcher sich über 20 Architekten und Bildhauer beteiligten und aus welcher der Architekt F. Lutzner in Berlin als Sieger hervorging. Bekönt mit Professor Homadts Adler, dem berühmten Schöpfer der Quadriga, ist es in Folge eines Geschenkes von hiesigen Unterstützungs-Institut im Betrage von 12,000 M. durch vier Kriegergruppen, von dem in Dresden ansässigen Altonaer Bildhauer Heinrich Müller modellirt, sinnreich geschmückt worden. Die Inschriften lauten: auf der Ostseite des Denkmals, auf welcher das Bildniß des Kaisers angebracht ist, „Dem siegreich heimgekehrten IX. Armeecorps“; auf der Südseite „Le Mans, Roisseville, Montilvaux und Chambord“; auf der Westseite sind die Namen derjenigen Truppentheile verzeichnet, welche während des Krieges 1870/71 dem IX. Armeecorps angehört und auf der Nordseite befindet sich die Inschrift „Den Heldentod starben 104 Officiere, 1717 Unterofficiere und Soldaten“. Uebrigens findet man die unter dem Grundstein befindliche Urkunde im Jahrgang 1873, an diesem Plage, dem getreuen Wortlaut nach abgedruckt.

Krippe der Diakonissen-Anstalt, Wilmshusen 82, 1. Etage. Geöffnet Mai 1874. Seit Mai 1874 Filiale der Diakonissen-Anstalt. Die Krippe gewährt Kindern im Alter von 6 Wochen bis zu 2 Jahren während der Tagesstunden von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends freundliche Aufnahme, gewissenhafte Wartung, treue Pflege und Ernährung gegen 1 M. pr. Woche und 20 J. pr. Tag Vergütung; 1 M. 50 J. für 2 Kinder derselben Familie. — Nur Kinder ehelicher Eltern, welche den Nachweis liefern, daß sie wirklich am Tage sich außerhalb des Hauses durch Arbeit Verdienst erwerben, werden aufgenommen. — Mütter, welche ihre Kinder in die Krippe aufgenommen zu haben wünschen, haben sich in der hiesigen Diakonissen-Anstalt, Steinl. 48, zu melden. — Ein besonderes Hülfscornitö läßt sich anstellen, die zum Unterhalt der Krippe notwendigen Mittel zu beschaffen. Dasselbe besteht d. J. aus folgenden Personen: Elise von dem Busche-Restell, Dorothea der Diakonissen-Anstalt, Frau Verhoff, Frau Broderick, Frau Duhf, Frau Jensen, Frau Apotheker Meier, Frau Müller, Frau Amtsrichter Petersen (Gamburg), Frau Th. Reinde, Frau Koll (Diensten), Frl. v. Stade, Frau Thiel, Frau Waszkewitz, Frau Wilsch, Frau Wöbner; Pastor Schäfer, G. Schumann (Cassirer), Dr. med. Weiland. — Mit der Krippe ist die Einrichtung verbunden, confirmirte junge Mädchen zu tüchtigen Kinder- resp. Kleintädchen heranzubilden, und werden daher solche für Kost und Kleidung aufgenommen und zu allen für ihren Beruf nöthigen Dienstleistungen angeleitet. Die Kosten der Krippe werden durch Verzeigungen und einen Beitrag aus den Zinsen des Bauvereins gedeckt.

Kunstverein, Die. Dieser Verein wurde am 31. Januar 1863 gegründet. Der Zweck des Vereins ist Förderung des Kunstsinns durch wöchentliche Zusammenkünfte mit möglichst vielseitigem Programm durch Vorlesen von Arbeiten hiesiger und fremder Künstler, Vorträge belehrenden Inhalts, und außerdem ein geistiges Künstlerleben hervorzuwirken. Außer lebenden Künstlern, als: Maler, Bildhauer, Architekten, Graveure etc., kann Jeder, der für die Beschreibungen des Vereins Interesse hat, Mitglied werden. Der Vorstand besteht aus: G. W. Stern, Präses; J. P. Ehlers, Vice-Präses; C. Curliß, Schriftführer; J. N. Ewers, Schatzmeister; H. Schmidt, Archivar; C. D. Claudius und G. Ehrich, Beisitzer. Die wöchentlichen Zusammenkünfte finden jeden Donnerstag, Abends 8 Uhr statt. Das Vereinslocal ist bei R. Großhufen, Röperstraße 1.

Kunstverein, Altonaer. Derselbe besteht seit dem 6. April 1867, anstehend an den schon im Jahre 1819 hier gegründeten Verein, und zählt ca. 300 Mitglieder. Der Jahresbeitrag beträgt 9 M., wofür die Mitglieder an der Gemäldeverloosung und dem Vereinsblatt resp. Aquarelverloosung Theil nehmen, auch zum freien Besuche der Ausstellungen berechtigt sind. Direction: Director G. Meyner, Vorsitzender; Rechtsanwält J. Daus, Schriftführer; W. Th. Reinde, Cassenführer; Th. Kusch, Geschäftsführer; Rechtsanwält P. Jensen, Medicinalrath Dr. Kraus, W. Frank.

Landraths-Amt des Stadtkreises Altona, Königl. Bureau: Königstraße 161, geöffnet Morgens von 8—1 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr. — Mit der Verwaltung der Landraths-Geschäfte beauftragt: Oberbürgermeister F. Widess, Sommerstraße 2. Dessen Sprechstunden: 9—11 Uhr Vormittags. — Secretair: J. Witzel.

Landwehr-Bataillons-Bezirk (siehe Militär-Gratifikationen S. 247).

Legat für das Armenwesen. a) Das Legat der Eheleute Meßern zu Gunsten der hiesigen Versorgungs-Anstalt, 7,939 M. 14 J. b) Das Legat des Kaufmanns J. P. de Roy, laut Testaments vom 12. Februar 1855 zur Verwendung für eingezogene Arme die Zinsen von 3,609 M. 03 J. c) Das Legat der Jungfrau von Hove, laut Testaments vom 21. Februar 1859, zur Verteilung an Bedürftige die Zinsen von 2,406 M. 02 J. d) Das Legat des Gastwirts J. M. Schade, laut Testaments vom 16. April 1815, für den jedesmaligen Waisen-capital die Zinsen von 4,800 M.; die Zinsen werden für ihn so lange belegt und administriert, bis er sich erweislich verheiratet hat. In Sterbefällen fallen die Zinsen dem Testamenten vom anheim. e) Das Legat der Frau v. Oerflenberg, laut Testaments vom 17. August 1826 9,453 M. 06 J.; die Zinsen kommen den Wittwen der Versorgungs-Anstalt zu Gute. f) Das Geschenk des Capitains Köpfer, dessen Zinsen ebenfalls den Wittwen der Versorgungs-Anstalt zu Gute kommen. Dasselbe beträgt zur Zeit 610 M. 84 J. g) Das Legat des Casen Holländer von 15,000 M. an das Stadt-Armenwesen, mit der Bestimmung, daß von den Zinsen Kartoffeln und Feuerung anzuschaffen sind, welche alljährlich am 24. December und 28. Januar an sämtliche Stadlarme verteilt werden sollen. h) Ein Legat des weiland hiesigen Binnmeisters J. G. Gumpeter nebst Schwester im Betrage von 720 M., welches nebst einer anderweitigen